

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

51 (24.6.1842)

Drittes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 51.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [24. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Bissing, v. Ihstein, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcher und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Walsch und Vogel.

13te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.
(Fortsetzung.)

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh fährt fort: Ihre verehrliche Budgetkommission sagt: „Sie wolle die Finanzverwaltung nicht hindern, das zu vollziehen, was sie bereits angeordnet habe, nämlich die Steuerforderungszettel auf 6 Monate ausstellen zu lassen. Sie wolle nur, daß die Steuer einstweilen nicht für längere Zeit erhoben werde, als zur Vereinbarung über das Budget nöthig ist. War auch Ihre verehrliche Kommission zur Zeit, wo sie ihren Bericht entwarf, im Irrthum, wenn sie glaubt, wir hätten die Ausstellung der Forderungszettel schon für 6 Monate angeordnet, so ist sie es doch jetzt nicht mehr, denn wir haben es jetzt wirklich angeordnet, da keine Zeit mehr zu verlieren ist. Wir hielten es von vorn herein nicht für ganz korrekt, die Forderungszettel für 6 Monatsraten auszustellen, so lange nicht die Bewilligung für diesen Betrag ausgesprochen wäre, können uns jedoch bei der Aeußerung Ihrer Budgetkommission recht wohl beruhigen; wir halten dadurch unser ursprüngliches Bedenken nicht als unstatthaftig widerlegt, wohl aber durch den vorgeschlagenen Ausweg beseitigt; denn uns ist es nur um die Sache zu thun. Ohne Zweifel wird Ihre Budgetkommission wegen Vereinfachung der Einnahmsdekreturen gerne zugeben, daß von diesem das Nämliche gelte, was von den Forderungszetteln gilt, und es ist auch in der That so. Ueber den dritten Punkt, die den Steuerpflichtigen entgehende Bequemlichkeit, ihre Steuer für das ganze halbe Jahr auf einmal zu entrichten, geht ihre verehrliche Budgetkommission offenbar zu leicht hinweg: er ist für die Steuerpflichtigen der wichtigste. Sie ist der Meinung, es sei für diese von keinem besonderen Interesse, die halbjährige Steuer auf einmal zu entrichten. Wichtig ist, daß die Steuer nicht mehr für ein ganzes Jahr auf einmal entrichtet werden kann, weil sie für die erste Hälfte des Jahres bereits eingezogen ist. Ein Irrthum ist es aber, wenn die Budgetkommission glaubt, durch

eine kleine Schwämerung der bereits auf die Hälfte reduzirten Bequemlichkeit keine Vorwürfe von Seiten der Pflichten gewärtigen zu müssen. — Wenn Sie die Sache näher betrachten, so werden Sie sich leicht überzeugen, daß die Unbequemlichkeit, die dadurch den Steuerpflichtigen verursacht wird, keine kleinere, sondern gerade, weil es sich nur um einen halben Jahresbetrag handelt, relativ eine noch größere als gewöhnlich ist. Wir haben eine sehr bedeutende Zahl Ausmärker, — die für das ganze Jahr, also noch mehr für das halbe Jahr, einen nur unbedeutenden Steuerertrag zu entrichten haben, den sie deswegen um so gewisser auf einmal zu entrichten wünschen, als sie sonst genöthigt wären, sich zweimal an einen dritten Ort zu begeben, und dadurch ohne Noth vielleicht eine Zeit zu versäumen, die höher anzuschlagen ist, als der Betrag der Steuer selbst. Wir wollen den Ständen die gewiß gerechten Vorwürfe der Steuerpflichtigen ersparen; wir wollen uns nicht in die unangenehme Lage versetzen, diesen sagen zu müssen, daß sie die noch nie vorgekommene Unbequemlichkeit den Ständen zu verdanken hätten.

Um Sie, meine Herren, zu überzeugen, daß die Zahlung der ganzen Steuer auf einmal überhaupt nichts Unerhebliches ist, will ich Ihnen angeben, wie viel aus diesem Grund von den Steuerpflichtigen seit 1837 in den Monaten Juli und August jedes Jahr über ihre Schuldigkeit bezahlt worden ist.

Steuererhebung in den Monaten Juli und August.

1837 sollten eingehen	408,760 fl. 48 fr.
erhoben wurden	510,479 „ 11 „
also mehr als verfallen war	101,718 fl. 23 fr.
1838 sollten eingehen	405,348 fl. 1 fr.
erhoben wurden	535,681 „ 30 „
also mehr	130,333 fl. 29 fr.
1839 sollten eingehen	406,295 fl. 13 fr.
erhoben wurden	538,963 „ 46 „
also mehr	132,668 fl. 33 fr.

1840 sollten eingehen	407,822 fl. 34 fr.
erhoben wurden	541,682 „ 41 fr.
also mehr	133,860 fl. 7 fr.
1841 sollten eingehen	447,389 fl. 13 fr.
erhoben wurden	551,070 „ 28 „
also mehr	103,681 fl. 15 fr.

Wenn nun auch bei der halbjährigen Steuerquote nur die Hälfte mehr eingeht, nämlich nur 50 bis 60,000 fl., so ist dieß relativ eben so erheblich; es werden eben so viele Individuen ihre halbjährige Steuer auf einmal bezahlen, als früher die des ganzen Jahrs, vielleicht noch eine viel größere Zahl. Die Budgetcommission behauptet schließlich, nachdem sie alle Gründe der Regierung für nicht stichhaltig erklärt hat, die ihrem Antrag entgegenstehenden Einwendungen seien von keinem Belang. Wenn der so eben abgehandelte letzte Punkt auch noch auf eine vielleicht keinem Anstand unterliegende Weise beseitigt seyn wird, so hat sie am Ende recht. Er kann auch noch beseitigt werden, wenn die Finanzverwaltung, da das Gesetz nur mehr als vier Monate im Zwangswege zu erheben verhindern soll, von denjenigen, welche freiwillig 6 Monate bezahlen wollen, 6 Monatsraten annimmt. Volenti non fit injuria, und der Staatskasse kann dadurch kein Nachtheil zugehen. Wir werden es daher so halten, auf eigene Verantwortlichkeit. So, meine Herren, wird der Vorschlag der Budgetcommission, statt 6 Monaten jetzt nur 4 zu bewilligen, ganz unschädlich werden. Wir können bis August handeln, als ob 6 Monate bewilligt wären, und dieß ist für die Verwaltung und für die Steuerpflichtigen die Hauptsache. Ob es übrigens unter solchen Umständen nicht angemessener wäre, den zweckmäßigen Vorschlag der Regierung anzunehmen, wird die Kammer entscheiden. Ich vermag in dem Antrag der Budgetcommission nur eine Abänderung, nicht aber eine Verbesserung der Regierungsvorlage zu erkennen.

Auf den Vorschlag des Präsidenten genehmigt die Kammer, daß über beide Kommissionsanträge getrennt diskutiert werden soll.

Mathy. Mit der Trennung bin ich ganz einverstanden. Ich wende mich zur Sache und sehe mich veranlaßt, jetzt schon das Wort zu ergreifen, damit sich die Diskussion nicht lediglich unter dem Eindruck der Rede des Herrn Finanzministers fortbewege. Der Hr. Finanzminister hat uns gesagt: der Antrag der Budgetcommission ist einfach, aber er ist nicht zweckmäßig. Es ist besser, Sie nehmen den Antrag der Regierung pure an. Ja, meine Herren, wir können Ihnen noch einfachere Vorschläge machen. Bewilligen Sie die Steuern provisorisch auf zwei Jahre,

statt auf sechs Monate, so können Sie die Verhandlungen über das Budget ersparen. Der Hr. Finanzminister hat die Gründe für den Vorschlag der Regierung aus der Verwaltung hergenommen, welcher es lästig sei, doppelte Forderungszettel und Einnahmsdekreturen auszufertigen; ferner aus Rücksichten für die Steuerpflichtigen, denen es bequem sei, ihre ganze Schuldigkeit auf einmal zu entrichten. Wir wollen der Verwaltung alles mögliche zugestehen, was zur Erleichterung ihrer Geschäfte dienlich ist, auch die Steuerpflichtigen wollen wir nicht belästigen. Wir haben aber einen andern Standpunkt als die Steuerbehörde, wir haben ein Prinzip zu wahren, von dem wir nicht ohne die dringendsten Gründe abweichen dürfen. Unser Grundsatz ist folgender: Ein provisorisches Steueraus Schreiben ist ein Nothbehelf; es kann nur stattfinden, wenn die Erledigung des Budgets nicht zur rechten Zeit erfolgen kann. Ein solcher Nothbehelf darf aber nicht länger dauern, als der Nothstand selbst. Nun sind die Stände versammelt und voraussichtlich lassen sich die Budgetarbeiten in weniger als 2 Monaten vollenden. Wozu also ein Steueraus Schreiben auf 6 Monate, warum ohne Noth ein Prinzip verletzen! Jetzt sind die Kammern versammelt, im Weg der Gesetzgebung wird ein neues Provisorium nothwendig; gut, wir wollen es bewilligen, aber nicht für längere Zeit, als der Nothstand dauert. Die Gründe, welche der Hr. Finanzminister für den Regierungsentwurf anführt, sind theils schon im Vortrag der Regierung enthalten, womit sie uns das Gesetz vorgelegt hat, theils wurden sie in der Kommission zur Sprache gebracht. Soweit sie im Vortrag der Regierung enthalten sind, will ich sie nicht wiederholen. Darüber wird jedes Mitglied hinlänglich unterrichtet seyn, um sich ein Urtheil zu bilden. Es sind nur zwei Verstärkungsgründe vorgekommen, denen wir begegnen müssen, weil sie gewissermaßen auf eine Einschüchterung abzielen, und darauf berechnet sind, die Gemüther zu beängstigen. Der eine Grund ist nämlich der, daß der Hr. Finanzminister sagt, Sie werden, wenn Sie den Kommissionsantrag annehmen, einen großen Vorwurf zu erwarten haben von Seiten der Steuerpflichtigen. Eine solche Bemerkung wirkt auf schwache Gemüther; auf andere freilich nicht. Wir benachtheiligen, sagt man, die Steuerpflichtigen, wenn wir ihnen nicht gestatten, ihre ganze Steuerschuldigkeit auf einmal zu entrichten. Allein, meine Herren, diese Befugniß ist ihnen auch nach dem Entwurf der Regierung schon entzogen. Ich verstehe unter der Steuerschuldigkeit die Jahresschuldigkeit und wenn der Pflichtige diese nicht entrichten kann, so hat er den Vortheil nicht mehr, den der Hr. Finanzminister bezeichnet. Wenn er nur

für 6 Monate und nicht für 12 bezahlen darf, so kann er nur die halbe und nicht eine ganze Steuerschuldigkeit abtragen. Der Hr. Finanzminister nennt die Steuerschuldigkeit für 6 Monate die ganze; eben so gut könnten wir sagen 4 Monate sind ein Ganzes; der Unterschied ist nicht groß, eben so wenig die Belästigung. Der Hr. Finanzminister hat namentlich die Ausmärker angeführt, welche wünschen müssen, ihren Steuerbetrag auf einmal zu bezahlen, weil deren Steuerbeträge nur klein seien. Es wird wohl Jedermann in diesem Saale bekannt seyn, daß man Ausmärker diejenigen Steuerpflichtigen nennt, welche in einer andern Gemarkung, wo sie nicht angehört sind, Güter besitzen, und dort die Steuer davon zu entrichten haben. Nun ist richtig, daß es deren viele gibt, welche wünschen, ihre Steuerbeträge auf einmal entrichten zu können, es ist richtig, daß diese Steuerbeträge meistens nicht groß sind, daß sie in vielen Fällen nur 10, 19 bis 25 fr. betragen. Das gebe ich alles zu, aber sie dürfen auch nach dem Regierungsentwurf die Steuer nicht für's ganze Jahr auf einmal entrichten, sondern nur die Hälfte abtragen; wenn die Schuldigkeit 10 fr. jährlich macht, so darf der Pflichtige nur 5 fr. auf einmal abbezahlen, wenn sie 20 fr. beträgt, nur 10 fr. Also warum wegen den Ausmärkern eine Aenderung eintreten lassen? Ich stelle aber den Ausmärkern eine andere Klasse von Steuerpflichtigen entgegen, welche sich wahrscheinlich nicht so zudrängen werden, wenn es sich darum handelt, die ganze Steuerpflicht auf einmal zu entrichten, und der Dank der einen Klasse von Steuerpflichtigen wird den Vorwurf der andern Klasse — wenn solcher zu besorgen wäre — neutralisiren. Ich meine nämlich die 500 fl.-Männer, die Tagelöhner, welche keinen Grundbesitz haben, und 23 fr. vom 100 fl. Steuerkapital bezahlen. Meine Herren! Wenn mich die Ausmärker angreifen, retirire ich mich hinter die 500 fl.-Männer, diese werden sich nicht zudrängen, um die Steuer auf einmal zu bezahlen. Die übrigen Gründe der Budgetkommission hat der Hr. Finanzminister alle zugegeben. Sie haben zugegeben, es sei nicht nothwendig, die Steuer auf 6 Monate auszuscheiden. Nun wenn der Grundsatz feststeht, daß wir nicht länger einen Nothbehelf dauern lassen sollen, als der Nothstand selbst dauert, wenn wir dies thun können ohne Benachtheiligung der Verwaltung und der Pflichtigen, dann meine ich, muß man dabei stehen bleiben. Mit den Einnahmsdekreturen verhält es sich ebenso wie mit der Ausstellung der Forderungszettel. Wir geben zu, daß die einen wie die andern auf 6 Monate ausgestellt werden, man kann also daraus keine Gründe gegen den Kommissionsantrag herleiten. Wenn endlich ein Pflichtiger für 6 Monate zahlen will,

so werden wir ihn nicht zurückhalten, nach dem Ausspruche des Hrn. Ministers, *volenti non fit injuria*. Von vornen herein hat der Hr. Finanzminister gesagt, er würde es nicht gewagt haben, die Forderungszettel auf 6 Monate ausstellen zu lassen, durch die Zugeständnisse der Budgetkommission aber sei sein Bedenken beseitigt. Er hat damit angedeutet, wir wollten der Steuerverwaltung ein Recht geben, welches sie, streng an den Vorschriften der Verfassung haltend, sich nicht herausgenommen haben würde. Dieser Bemerkung setze ich nichts entgegen, als daß es mich freut, daß die Finanzverwaltung so konstitutionell denkt. Ich freue mich darüber, aber es liegt darin nur ein Grund mehr für den Antrag der Budgetkommission, welcher sich streng an die konstitutionellen Grundsätze hält. Ich will das weitere, was ich noch zu sagen habe, auf das Ende der Diskussion verschieben.

Finanzminister v. Böckh. Ueber das, was der Herr Berichterstatter über die Fünfhundertgulden-Männer bemerkt hat, will ich nichts sagen, denn er scheint mir mehr mit Worten zu kämpfen, als mit der Sache. Er sagt: die Ausmärker werden ja doch nicht die Steuer für das ganze Jahr zahlen können; das ist bekannt. Aber es wird ihnen doch von Interesse seyn, die Steuer für das halbe Jahr bezahlen zu können. Das ist wahr und nicht widerlegt durch die Bemerkung, daß man vier Steuermonate auch ein Ganzes nennen könne. Uebrigens ist Niemand gehalten, die ganze Steuer auf Einmal zu zahlen; es ist diese Bequemlichkeit nur für diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollen. Immerhin giebt es aber viele Fünfhundertgulden-Männer, welche gern auf Einmal zahlen, denn nicht lauter Tagelöhner oder Arme gehören unter diese Klasse.

Ministerialrath Kühnenthal. Der Herr Abg. Mathy, als Berichterstatter Ihrer verehrlichen Budgetkommission, bezeichnet das jetzt zu erlassende Steueraus schreiben als einen Nothbehelf. Ich bin in so weit damit einverstanden, als allerdings die Nothwendigkeit vorliegt, ein neues Steueraus schreiben zu erlassen, nachdem die Frist desjenigen, welches die großherzogl. Regierung auf den Grund des §. 62 der Verfassungsurkunde erlassen hat, mit dem Letzten dieses Monats abläuft, und das nach §. 54 der Verfassung zu erlassende Auflagengesetz noch nicht vorliegt. Ich widerspreche aber, daß die in das jetzt zu erlassende Steueraus schreiben aufzunehmende Zahl von Monaten willkürlich bestimmt werden darf, da die Uebung ein Anderes bereits festgestellt hat. Der Gesetzesentwurf, welchen die großherzogl. Regierung Ihnen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt hat, beruht auf so einfachen Ver-

hältnissen, daß wir hoffen durften, einer ausführlicheren Begründung enthoben zu seyn. Ja, wir mußten besorgen, hochgeehrte Herren, Ihrer Einsicht, Ihrer Erfahrung und Ihrer Kenntniß der Geseze zu nahe zu treten, wenn wir Ihnen in unserem Vortrage, mit welchem wir die Vorlage des Gesezesentwurfes begleitet haben, ausführlich hätten nachweisen wollen, daß ein sechsmonatliches Steuer-Ausschreiben das einfachste und natürlichste ist, daß es auf der Verfassung und auf der bisherigen Praxis beruht, und endlich, daß es in den bestehenden Steuerordnungen begründet ist. Deshalb haben wir uns begnügt, im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß während der nächsten sechs Monate eine Veränderung im Steuerfuß nicht bevorstehe, und darum die Steuer auf die nächsten sechs Monate unbedenklich jetzt schon und mit einem Male ausgeschreiben werden könne. Wir haben endlich auf einige Uebelstände aufmerksam gemacht, welche zu besorgen sind, wenn etwa das Steuerzuschreiben nur für eine kürzere Zeitperiode erlassen werden wollte. Nachdem jedoch Ihre verehrliche Budgetcommission geglaubt hat, einen andern Antrag begründen zu können, so muß ich mir erlauben, die ersten Gründe für ein sechsmonatliches Steuerzuschreiben etwas ausführlicher darzulegen. Den Steuerpflichtigen ist nothwendig, zu wissen: ob, wie viel und wann sie Steuer zu entrichten haben, damit sie sich in ihren ökonomischen Verhältnissen darnach einrichten können. Es genügt nicht, ihnen solches erst in dem Augenblick eröffnen zu lassen, wo sie die Steuer zahlen sollen, sondern sie müssen dies geraume Zeit voraus wissen. Wie viele Tausende derselben würden in Verlegenheit gebracht werden, und der Exekution verfallen, wenn ihnen ihre Steuer-schuldigkeit erst in dem Moment oder nur kurz vor der Zeit bekannt gemacht würde, wo die Steuer bezahlt werden soll. Darum wird seit Einführung der Steuerperäquation, also noch länger, als die Verfassung besteht, das Steuerzuschreiben in der Regel für ein ganzes Jahr mit einem Male, und zwar noch vor Beginn des Steuerjahres, erlassen. Diese Einrichtung, das Steuerzuschreiben auf eine größere Zeitperiode mit Einem Male zu erlassen, liegt darum im wohlervogenen Interesse der Steuerpflichtigen. Kann daher aus irgend einem Grunde das Steuerzuschreiben nicht auf ein ganzes Jahr mit einem Male erlassen werden, so fordert die den Steuerpflichtigen schul-dige Rücksicht, daß eine solche Eintheilung des Jahres gewählt werde, welche die möglichst größten Zeiträume zuläßt. Dies ist aber nur der Fall bei der Eintheilung des Jahres in zwei gleiche Hälften, während bei jeder andern Eintheilung die Zeiträume, auf welche die Steuer ausge-

schrieben werden soll, in dem Verhältniß kleiner werden, in welchem sich die Zahl der Theile des Jahres vergrößert. Es ist darum nicht nur einfach und natürlich, sondern auch im Interesse der Steuerpflichtigen begründet, daß bei Erlassung von Steuerzuschreiben, da, wo solche nicht auf ganze Jahre erlassen werden können, doch wenigstens nicht auf kürzere Zeitperioden, als die beiden Jahreshälften, herabgegangen wird. Diese Eintheilung in zwei Jahreshälften ist aber auch noch insbesondere durch die Verfassung und die bisherige Uebung begründet. Vor Emanirung der Verfassung wurden nur Steuerzuschreiben vor Beginn des Steuerjahres, und zwar für dessen ganze Dauer auf ein Mal, erlassen. Nach dem Erscheinen der Verfassung, welche im §. 53 festsetzt, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden kann, und sodann im §. 54 weiter bestimmt, daß das Aufslagengesetz in der Regel zwei Jahre gegeben werden soll, war jedoch die Möglichkeit vorauszusehen, daß beim Beginn einer Budgetperiode das Aufslagengesetz noch nicht erlassen seyn könnte, und der Staatshaushalt mit Verwirrung bedroht wäre, wenn in solchen Fällen die ganze Steuerhebung eingestellt werden müßte. Die Verfassung hat darum selbst Vorsorge getroffen, indem sie dem §. 62 zufolge die alten, auch nicht ständigen Abgaben noch sechs Monate forterheben läßt. — In Gemäßheit dieser Bestimmung der Verfassung ist auch jedes Mal, so oft sich Anlaß hierzu ergab, die Steuer durch eine landesherrliche Verordnung auf sechs Monate ausgeschrieben worden. Da diese nach §. 62 der Verfassungsurkunde ergangenen Ausschreiben aber jedes Mal die sechs ersten Monate des ersten Jahres der Budgetperiode umfaßten, so ergab sich von selbst, daß die auf das genehmigte Finanzgesetz gegründeten unmittelbar darauf folgenden Steuerzuschreiben jedes Mal die zweite Hälfte des ersten Jahres der betreffenden Budgetperiode enthielten, also ebenfalls sechs Monate umfaßten. Seit dem Jahr 1819 sind im Ganzen 16 Steuerzuschreiben je für das ganze Steuerjahr und 14 Steuerzuschreiben je für sechs Monate erlassen worden. Sie sehen hieraus, hochgeehrte Herren, daß, wo das Steuerzuschreiben nicht auf ein ganzes Jahr erlassen werden konnte, jederzeit die sechsmonatlichen Steuerzuschreiben die Uebung bilden. Indem aber die Verfassung in der eben ausgeführten Weise in gewissen Fällen zu sechsmonatlichen Steuerzuschreiben die Veranlassung gab, hat sie diese Zeitbestimmung nicht etwa willkürlich festgesetzt, sondern sie hat hierbei offenbar zugleich auf die früher ergangene Steuerordnung und namentlich darauf Rücksicht genommen, daß nach den Bestimmungen der Steuerexekutionsordnung in der Regel das Zugriffsverfahren auf einen sechsmonatlichen Steuerzustand in einem Akt vollzogen wird.

(Schluß folgt).